

# ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 5 BBAUG

## Grund der Änderung:

Die steigenden Baukosten und der Trend zum oberbayerischen Baustil (Kniestock) veranlaßt den Gemeinderat über die Zulassung eines Kniestockes bei Bauten E + DG im Baugebiet Mitterfeld in Vornbach zu beraten. In fast allen neu aufgestellten Bebauungsplänen ist diese Bauform vorgesehen und die Gemeinde will den Bauwilligen im Baugebiet Mitterfeld diese Möglichkeit des Bauens nicht vorenthalten.

In seiner Sitzung vom 30.06.1980 beschloß deshalb der Gemeinderat von Neuhaus a. Inn, den Bebauungsplan Mitterfeld zu ändern und die textlichen Festsetzungen entsprechend zu ergänzen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 0.1 Mindestgröße der Baugrundstücke

wie bisher

### 0.2 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach Art. 107 BayBo

a) wie bisher

b) wie bisher

c) Zulässig ist auch Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß = E + DG

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 25 - 35°

Kniestock: zulässig bei E + DG bis 0,80m, ausnahmsweise zulässig bei E + DG bis 1,20m, wenn die Fassadenfläche des Kniestockes mit Holz verschalt wird.

Dachgaupen: Zulässig bei E + DG ab einer Dachneigung von 32 Grad mit einer max. Vorderfläche von 1,50 qm pro Gaube und höchstens 2 Gaupen pro. Dachseite.

Ortgang: mindestens 30 cm

Traufe: nicht unter 50 cm

Traufhöhe: bei E + DG max. 4,20 m

Sockelhöhe: 30 cm

Ergänzung zu Ziffer

#### 0.2.3 Dacheindeckung (zu 2.1.1)

Farben: Dunkelbraun, anthrazit, rot

VERFAHRENSVERMERKE:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Sätze 1 u. 2, sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 155 a BBauG).

Neuhaus/Inn, 14.7.81 .....

Der Bürgermeister



.....  
(Lachhammer)

# DECKBLATT NR. 9

BEBAUUNGSPLAN  
MITTERFELD

ORTSTEIL: VORNBACH  
GEMEINDE: NEUHAUS/INN  
LANDKREIS: PASSAU

## 1. AUSLEGUNG

Das Deckblatt Nr. 9 vom 17.02.81 mit Begründung wurde gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 1.6.81 bis 1.07.81 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Neuhaus a. Inn, den 14.7.81 .....  
(1. Bürgermeister)

## 2. SATZUNG

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 8.7.81 das Deckblatt Nr. 9 gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Neuhaus a. Inn, den 14.7.81 .....  
(1. Bürgermeister)

## 3. GENEHMIGUNG

Die Regierung von Niederbayern/das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 9 mit Schreiben vom Nr. gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968 in der Fassung vom 25.11.1969) genehmigt.

....., den .....

## 4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Das Deckblatt ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Neuhaus a. Inn, den .....  
(1. Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO  
HERMANN DIETL  
8399 NEUHAUS A. INN, KELLERFELDSTR. 23  
TEL. 08503/437

NEUHAUS A. INN, DEN 17.02.81  
GEÄNDERT AM

*Dieta*



M = 1 : 1000